

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10241, 13/10668 –

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kein Einvernehmen über eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung für Studierende erzielt werden konnte. Diese Reform war aber mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages anläßlich der abschließenden Beratung der 18. BAföG-Novelle im Juni 1996 bezweckt. Für viele, die die 18. Novelle mittragen mußten, und für diejenigen, die von den einschneidenden Kürzungen betroffen sind, war diese Verschlechterung nur deshalb hinnehmbar, weil sie auf eine grundlegende Reform in absehbarer Zeit gehofft haben.

Der Deutsche Bundestag hält die grundlegende Reform der Ausbildungsförderung weiterhin für dringlich. Wie dem Zwölften Bericht nach § 35 (Drucksache 13/9515) und der 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu entnehmen ist, wird Chancengleichheit durch das geltende Ausbildungsförderungsrecht nicht mehr gewährleistet.

Der Deutsche Bundestag spricht sich für ein einheitliches, sozial gerechtes System der Studienförderung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Drei-Körbe-Modells mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag (Ausbildungsgeld) und einer einkommensabhängigen Ausbildungsförderung (Ausbildungshilfe) sowie einer Studienabschlußförderung mittels unverzinslichem Staatsdarlehen aus.

Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb auch die damit übereinstimmende Reformabsicht der Länder (s. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. März 1998, Drucksache 13/10241). Der Deutsche Bundestag sieht hierin eine Basis für die gemeinsame Verwirklichung dieser überfälligen Reform zu Beginn der 14. Wahlperiode.

2. Der Deutsche Bundestag sieht nach wie vor die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der 18. BAföG-Novelle erfolgten Ein-

schränkungen im Förderungsrecht im Rahmen der grundlegenden Reform zu revidieren. Hierzu zählen insbesondere:

- die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- die unzureichende Berücksichtigung der Verlängerung der Förderungshöchstdauer aus schwerwiegendem Grund (Krankheit, Schwangerschaft, Gremientätigkeit),
- die Einschränkung bei einem Fachrichtungswechsel,
- die Erschwerung von Auslandsstudien.

Im Rahmen der grundlegenden Reform muß auch die Angleichung der Förderungsbestimmungen in den neuen und alten Ländern verwirklicht werden.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß in dem Gesetzentwurf eine Harmonisierung der Fristen im SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgt, wie dies in dem Entwurf der Fraktion der SPD eines Gesetzes zur Ergänzung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/9414 vom 10. Dezember 1997) vorgeschlagen worden ist.
4. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, § 7 Abs. 1 a neu dahin gehend zu erweitern, daß Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn die genannten Studiengänge den Bachelor- oder Masterstudiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen.

Diese Förderung wäre kostenneutral, denn sie würde lediglich zu einem Umlenken von Studierenden aus zweifellos förderungsfähigen herkömmlichen Studiengängen in die erwünschten neuartigen Bachelor-/Masterstudiengänge führen. Die Zahl der geförderten Studierenden und die Dauer der Förderung würde sich somit nicht ändern. Ohne diese Ergänzung bleiben die neuen, zu erprobenden Studiengänge für die Studierenden nicht attraktiv. Auch angesichts der unsicheren Aussichten von Absolventen mit einem Bachelorabschluß auf dem Arbeitsmarkt würden sie weiterhin die herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengänge wählen. Die enge Formulierung in § 7 Abs. 1 a neu würde mithin auch dazu führen, daß eines der Ziele der Hochschulreform, die Verkürzung der Studienzeiten, so nicht erreicht werden kann.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in zwei Jahren einen Bericht vorzulegen, und ggf. Vorschläge zu machen, wie das Förderungsrecht im Hinblick auf attraktive, international vergleichbare Studienstrukturen sowie eine stärkere Modularisierung des Studiums, auch im Interesse von Teilzeitstudierenden, angemessen weiterentwickelt werden kann.

Bonn, den 27. Mai 1998

Rudolf Scharping und Fraktion